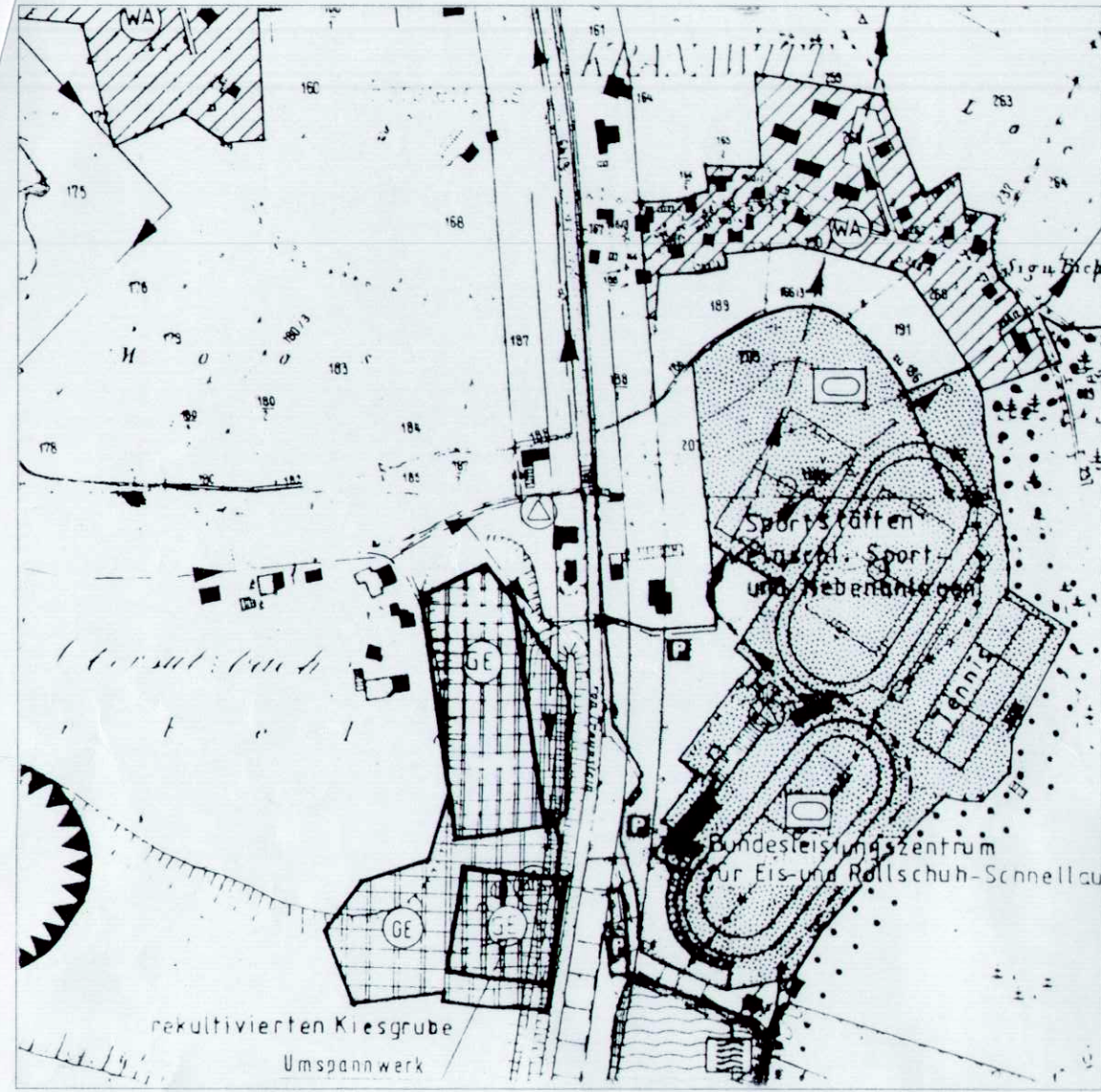




ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS GEWERBEGEBIET DER GEMEINDE INZELL LKRS. TRAUNSTEIN



ÜBERSICHTSPLAN
M 1 : 5000



PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GE GEBIETSGEWERBE
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (Z.B. 0,8)
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Z.B. 0,4)
- o OFFENE BAUWEISE
- I EIN VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
- II U ZWEI VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG, WOBEI DAS UNTERE VOLLGESCHOSS ALS HANGGESCHOSS AUSZUBILDEN IST.
- II ZWEI VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ▲ EINFABRT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE - ORTSRANDEINGRÜNUNG
- ZU PFLANZENDE HEIMISCHE BÄUME
- ZU PFLANZENDE GESCHLOSSENE STRAUCHPFLANZUNG
- ZU PFLANZENDE STRAUCHGRUPPEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES ERWEITERUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG
- 5,5 MASSZAHL IN METERN (Z.B. 5,5 M)

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE HAUPT-/NEBENGEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE BAUKÖRPER
- 1183 FLURSTÜCKNUMMER (Z.B. 1183)
- HÖHENSCHICHTLINIE IM HÖHENUNTERSCHIED VON 1 M
- 11 PARZELLENUMMER (Z.B. 1)

ENTWURFSVERFASSER

i.A. *Reich*

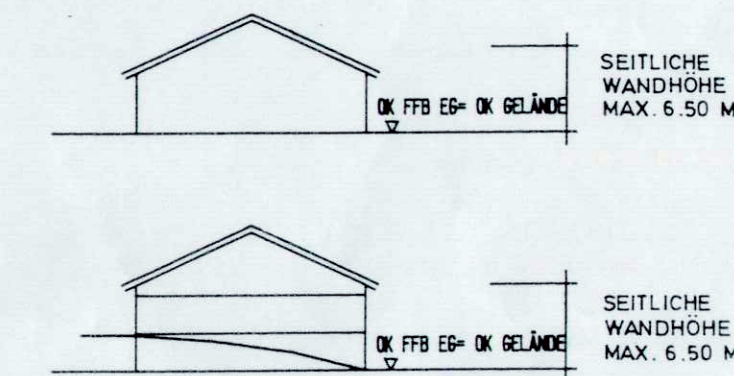
PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 99987-0 TELEFAX 7102

TRAUNSTEIN, DEN 22.10.1992

GEÄNDERT AM 15.10.1993
ERGÄNZT IM MÄRZ 1994

FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. DAS BAULAND WIRD ALS "GEWERBEGEBIET" (GE) IM SINNE DES § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
2. BAUWEISE: FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE (O) IM SINNE DES § 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) FESTGESETZT.
3. DACHFORM: SATTELDACH 15 - 21°, DACHDECKUNG MIT ROTEM, KLEINTEILIGEM DECKUNGSMATERIAL, DACHÜBERSTAND AM ORTGANG MIND. 1,40 M, AN DER TRAUPE MIND. 1,10 M. DACHGAUBEN, STAND- UND QUERGIEBEL SOWIE NEGATIVE DACHEINSCHNITTE SIND IM ERWEITERUNGSBEREICH UNZULÄSSIG. JE DACHSEITE IST MAX. EIN DACHFLÄCHENFENSTER MIT HÖCHSTENS 0,80 QM FLÄCHE ZULÄSSIG.
4. FÜR DIE GEBÄUDETYPEN II UND III UND I WIRD DAS MASS DER SEITLICHEN WANDHÖHE MIT 6,5 M FESTGESETZT. BEZUGSPUNKT GILT DIE NATÜRLICHE ODER DIE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE UND DER SCHNITTPUNKT WAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT. FÜR DEN GEBÄUDETYPEN III WIRD DAS MASS DER SEITLICHEN WAND TALSEITIG GEMESSEN.
5. SOWEIT SICH BEI AUSNÜTZUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND DER ZUGELASSENEN HOHENENTWICKLUNG ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, DIE VON DEN VORSCHRIFTEN DES ART. 6 BAYBO ABWEICHEN, WERDEN DIESE ABWEICHENDEN ABSTANDSFLÄCHEN FESTGELEGT. EIN AUSREICHENDER BRANDSCHUTZ UND EINE AUSREICHENDE BELICHTUNG MÜSSEN GEWÄHRLEISTET SEIN. VOR NOTWENDIGEN FENSTERN IST EIN LICHTEINFALLSWINKEL VON HÖCHSTENS 45 GRAD ZUR WAAGERECHTEN EINZUHALTEN, WOBEI DIE WAAGERECHTE IN HÖHE DER FENSTERBRÜSTUNG ZU LEGEN IST.
6. FASSADENVERKLEIDUNGEN: DIE FASSADEN SIND IN ORTSÜBLICHER ART ZU VERPUTZEN ODER ZU VERKLEIDEN. FASSADENVERKLEIDUNGEN SIND MIT SCHALUNGEN AUS HEIMISCHEN HÖLZERN (SENKRECHTE BRETTVERKLEIDUNG) OHNE DECKENDE ANSTRICHE ODER MIT HOLZSCHINDELVERKLEIDUNGEN AUSZUFÜHREN.
7. IN PARZELLE 1 + 2 IST IM BEREICH DER GEBÄUDE ENTLANG DER GELTUNGSBEREICHSGRENZEN EINE GESCHLOSSENE STRAUCHPFLANZUNG ANZULEGEN.



TEXTLICHE HINWEISE

1. ZUR FÖRDERUNG DES WASSERRÜCKHALTES IST DAS NIEDERSCHLAGS- BZW. OBERFLÄCHENWASSER AUF DEM GRUNDSTÜCK DURCH VERSICKERUNG WIEDER DEM GRUNDWASSER ZUZUFÜHREN.
2. UNTERIRDISCHE BRENNSTOFFBEHÄLTER SIND GEGEN AUFSCHWIMMEN WIRKSAM ZU SICHERN.
3. BEI DER GRÜNDUNG DER GEBÄUDE IST ZU BERÜCKSICHTIGEN, DASS DER BEREICH SÜDLICH DER STRASSE EINE MIT AUSHUBMATERIAL AUFGEFÜLLTE KIESGRUBENFLÄCHE DARSTELLT UND SOMIT BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE FUNDAMENTGRÜNDUNGEN BESTEHEN.
4. IMMISSIONSSCHUTZ: IM BAUGEBIET NEU ANZUSIEDELNDE BETRIEBE SIND IM EINZELFALL DURCH DIE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE ZU BEURTEILEN. ERFORDERLICHENFALLS IST VOM BETREIBER DURCH LÄRMSCHUTZGUTACHTEN EINE EINHALTUNG DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONSSCHUTZRICHTWERTE NACHZUWEISEN.
5. FÜR DAS GRUNDSTÜCK 3 IST IM RAHMEN DER GENEHMIGUNG DES BAUVORHABENS EIN FREIFLÄCHENPLAN ZU ERSTELLEN, DER MIT DEM ANGRENZENDEN STROMVERSORGUNGSUNTERNEHMEN ARZUSPRECHEN IST.
6. BEI PROJEKTIERUNG UND AUSFÜHRUNG DER GEBÄUDE IST DER MÖGLICHE HOHE GRUNDWASSERSTAND ZU BEACHTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. NOV. 1988, DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 3. DEZ. 1988, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 15. OKT. 1993, WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 14. DEZ. 1993 BIS 14. JAN. 1994, IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
INZELL, DEN 17. JAN. 1994
Wimmer
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER
2. DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 5. APRIL 1994, DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM MÄRZ 1994, GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
INZELL, DEN 6. APRIL 1994
Wimmer
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER
3. Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.
Traunstein, den 2. Juli 1994
i.A. *Wimmer*
Wimmer
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER
4. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM 2. JULI 1994, GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS INZELL ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.
INZELL, DEN 2. JULI 1994
Wimmer
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER

ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS
GEWERBEGEBIET
15.10.1993
ERGÄNZT IM MÄRZ 1994